

Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Bau
Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
sowie
Landrätinnen und Landräte
im Land Mecklenburg-Vorpommern
- Ausländerbehörden -
- Leistungsbehörden -

Landesamt für innere Verwaltung
- Abteilung 5 -

Bearbeiter:
Telefon: +49 385 588 0
Telefax: +49 385 588 12972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II MI1b-161-02000-2011/014-008
Datum: Schwerin, 27. August 2026

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1346 im Land Mecklenburg-Vorpommern

Die Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie) trat am 11. Juni 2024 in Kraft. Gemäß Artikel 35 Absatz 1 Satz 1 der Aufnahmerichtlinie sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die getroffenen Regelungen im Rahmen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften umzusetzen. Mit Verabschiedung des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reformen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz) erfolgte die bundesseitige Umsetzung der Aufnahmerichtlinie. Die weitere Normierung obliegt den Ländern in eigener Zuständigkeit, unabhängig davon, ob die etablierten Verwaltungsverfahren bereits den Regelungen der Aufnahmerichtlinie entsprechen. Zur Zusammenfassung der bestehenden Erlasslage und zur explizierten Normierung des etablierten Verwaltungsverfahrens im Land Mecklenburg-Vorpommern erlässt das Ministerium für Inneres und Bau folgende Regelungen:

I. Beurteilung und Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme und Unterbringung

- Bei der Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge nach § 1 Abs. 1 lit. a, Abs. 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz M-V (FIAG) sind die individuellen besonderen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Personen mit besonderen Bedürfnissen sind insbesondere Personen im Sinne von Artikel 24 Satz 2 sowie Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 der Aufnahmerichtlinie. Die zuständige Behörde ergreift unverzüglich alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um den besonderen Bedürfnissen im notwendigen Maße Rechnung zu tragen. Notwendige Maßnahmen sind insbesondere die Unterbringung in geeignetem Wohnraum – nötigenfalls außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften, die Ermöglichung des Zugangs zur notwendigen medizinischen und psychologischen Versorgung, die Bereitstellung von Hilfsmitteln sowie die Vermittlung an geeignete Schutz- und Betreuungsprogramme sowie Beratungs- und Rehabilitationsangebote. Die zuständige

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Bau
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Bau
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-12972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

- Behörde oder die von ihr bestimmte Stelle berät Personen mit besonderen Bedürfnissen im notwendigen Maße und zu den vorgenannten Maßnahmen.
2. Zuständig für die Beurteilung besonderer Bedürfnisse und das Ergreifen notwendiger Maßnahmen ist die, für die Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung i.S.d. § 44 Asylgesetz (AsylG), einer Gemeinschaftsunterkunft i.S.d. § 53 AsylG oder dezentralem Wohnraum zuständige Behörde.
 3. Die mit der Beurteilung besonderer Bedürfnisse betrauten sowie die mit der Betreuung von Personen nach Ziffer 1 beauftragten Bediensteten sind fortlaufend dahingehend zu schulen, Anzeichen besonderer Bedürfnisse zu erkennen und den ermittelten Bedürfnissen in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Ihnen ist, soweit keine gesetzliche Schweigepflicht gilt, eine vertragliche Schweigepflicht aufzuerlegen.
 4. Die Beurteilung besonderer Bedürfnisse erfolgt in erster Linie anhand sichtbarer Merkmale, Äußerungen oder Verhaltensweisen der Personen oder bei Minderjährigen anhand von Äußerungen der Eltern, gesetzlichen Vertreter oder anderer Begleitpersonen.
 5. Die durch die zuständige Behörde erkannten, durch den Antragstellenden vorgetragenen oder anderweitig identifizierten Bedürfnisse sind auf geeignete Weise und inklusive einer Beschreibung der sichtbaren Merkmale, der Äußerungen und/oder der Verhaltensweisen in die Akten zu nehmen. Zu vermerken sind zudem die ergriffenen Maßnahmen sowie die sonstigen zuständigen Stellen.
 6. Das Landesamt für innere Verwaltung (LAIv) beurteilt erstmals im Rahmen des standardisierten Aufnahmeprozesses in der in der Erstaufnahmeeinrichtung, ob besondere Bedürfnisse der Unterbringung vorliegen – spätestens jedoch 30 Tage nach der Antragsstellung bei Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Falls erforderlich wird ein Dolmetscher hinzugezogen. Das LAiV teilt den zuständigen kommunalen Behörden bei der Verteilung gem. § 50 AsylG unter Beachtung der Bestimmungen zur Übermittlung personenbezogener Daten – insbesondere § 8 AsylG – mit, welche besonderen Bedürfnisse identifiziert sowie welche Maßnahmen getroffen wurden.
 7. Zur Realisierung einer angemessenen Unterbringung von Personen mit besonderen Bedürfnissen kann im notwendigen Maße von den Vorgaben der Verordnung über Mindestanforderungen an Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (GUVO M-V) abgewichen werden. Eine dezentrale Unterbringung richtet sich insbesondere nach den Vorgaben des Erlasses zu Arbeitshinweisen zur zentralen / dezentralen Unterbringung von Ausländern vom 12. Dezember 2017.
 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr bestimmte Stelle stellt sicher, dass Personen mit besonderen Bedürfnissen Zugang zu den erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen haben, solange sie für die Unterbringung der Personen zuständig ist. Die für die Unterbringung zuständige Behörde oder die von ihr bestimmte Stelle evaluiert regelmäßig, ob die ergriffenen Maßnahmen weiterhin erforderlich sind oder, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den besonderen Bedarfen gerecht zu werden.
 9. Personen nach Ziffer 1 sind so zügig wie möglich an geeignete medizinische Fachkräfte bzw. Psychologen oder andere geeignete Betreuungsangebote zu vermitteln, soweit der physische bzw. psychische Zustand dies erfordert und das Einverständnis der Person vorliegt. Soweit erforderlich, ist eine mündliche Übersetzung durch einen Dolmetscher oder – mit Einverständnis der betroffenen Person – durch einen geeigneten Erwachsenen

sicherzustellen. Das Ergebnis der medizinischen bzw. psychologischen Untersuchung ist bei der Beurteilung besonderer Bedürfnisse zu berücksichtigen.

10. Die Ziffern 1 bis 9. gelten entsprechend, sofern (weitere) besondere Bedürfnisse zu einem späteren Zeitpunkt durch die Behörde erkannt, durch Antragstellende vorgetragen oder anderweitig identifiziert werden. Die Ziffern 1 bis 9 gelten entsprechend für alle weiteren Personengruppen nach § 1 FIAG i.V.m. § 5 Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung (ZuwZLVO) sofern sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung i.S.d. § 44 Asylgesetz (AsylG) oder einer Gemeinschaftsunterkunft i.S.d. § 53 AsylG oder in dezentralem Wohnraum untergebracht sind.

II. Besondere Regelung bei der Aufnahme und Unterbringung Minderjähriger

1. Bei der Aufnahme und Unterbringung ist das Wohl minderjähriger Kinder besonders zu berücksichtigen. Die angemessene körperliche, geistige, seelische, sittlich und soziale Entwicklung minderjähriger Kinder ist zu gewährleisten. Die Regelungen des § 1 Absatz 1 und 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind sinngemäß zu berücksichtigen. Bei der Würdigung des Wohls minderjähriger Kinder berücksichtigt die zuständige Behörde insbesondere die Faktoren gem. Artikel 26 Absatz 2 lit. b) bis d) der Aufnahmeleitlinie.
2. Das LAiV berücksichtigt bei der Verteilung Minderjähriger die Möglichkeiten der Familienzusammenführung, soweit möglich.
3. Zusätzlich zu den fachlichen Voraussetzungen und beruflichen Qualifikationen gem. der Richtlinie für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung der Bewohner dürfen Personen, die mit der Betreuung minderjähriger Personen i.S.d. § 1 Abs. 1 lit. a, Abs. 2 FIAG betraut sind, ausweichlich eines Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG), keine Straftaten zulasten von Kindern und keine Straftaten, die ernsthafte Zweifel an der Fähigkeit aufkommen lassen, eine verantwortungsvolle Aufgabe im Zusammenhang mit Kindern zu übernehmen, begangen haben. Taten nach Satz 1 sind insbesondere Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB).
4. Personen nach Ziffer 3 sind ab Beginn ihrer Tätigkeit kontinuierlich über die Rechte und Bedürfnisse Minderjähriger, einschließlich derjenigen, die sich ggf. auf anwendbare Kinderschutznormen beziehen, zu schulen oder anderweitig geeignet zu unterrichten. Ihnen ist, soweit keine gesetzliche Schweigepflicht gilt, eine vertragliche Schweigepflicht aufzuerlegen.
5. Minderjährige Kinder sind, soweit jugend- und kinderschutzrechtliche Regelungen sowie andere, dem Kindeswohl dienende Aspekte, nicht entgegenstehen, grundsätzlich zusammen mit den Eltern, gesetzlichen Vertretern oder anderen Begleitpersonen unterzubringen.
6. Die Ziffern 1 bis 5 gelten entsprechend für alle weiteren Minderjährigen der Personengruppen nach § 1 FIAG i.V.m. § 5 ZuwZLVO sofern sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung i.S.d. § 44 Asylgesetz (AsylG) oder einer Gemeinschaftsunterkunft i.S.d. § 53 AsylG oder in dezentralem Wohnraum untergebracht sind.

III. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Sebastian Ulbrich